

.....
 (Amtliche Bezeichnung der Berufsfachschule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

.....
 (Vorname und Familienname)

geboren am in, hat im Schuljahr

an der oben genannten Berufsfachschule für Altenpflegehilfe/Krankenpflege¹ die staatliche Abschlussprüfung
zum „Pflegefachhelfer (Altenpflege/Krankenpflege)¹“/
zur „Pflegefachhelferin (Altenpflege/Krankenpflege)¹“
^{2,3} bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt⁴:

Pflichtfächer

Theoretischer und praktischer Unterricht

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Praktische Ausbildung

Wahlfächer⁵

.....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
-------	----------------------	-------	----------------------

Bemerkungen^{6,7}

.....
 -/-

.....⁸ hat die Berufsschulpflicht erfüllt.

Ort, Datum

Vorsitzendes Mitglied des
 Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleitung⁹

.....

.....

(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

(Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – BFSO Gesundheit) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹ Zutreffende Schulart sowie Berufsbezeichnung auswählen.

² Ggf. Zutreffendes einsetzen:

- als Schülerin/Schüler einer staatlich genehmigten Berufsfachschule für Altenpflegehilfe/Krankenpflegehilfe
- als andere Bewerberin/anderer Bewerber nach § 46 Abs. 1 Satz 2 BFSGO Gesundheit
- sonstige von der Schule zu wählende Bezeichnung (bzgl. des Geschlechts).

³ Ggf. ergänzen „vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss“.

⁴ Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.

⁵ Ggf. streichen.

⁶ Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

⁷ Ggf. Vermerk gem. § 36 Abs. 7 Satz 2 BaySchO.

⁸ Vor- und Familienname ergänzen.

⁹ Nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleitung ist; entfällt ansonsten.